

BGer 8C 535/2015 vom 12. August 2015

Bundesgericht, 2015-08-12, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_8C_535_2015

FR: TF 8C 535/2015 du 12 août 2015

IT: TF 8C 535/2015 del 12 agosto 2015

Regeste

Sozialhilfe (Prozessvoraussetzung) | Gesundheitswesen & soziale Sicherheit

Volltext

Bundesgericht I. sozialrechtliche Abteilung 12.08.2015 8C 535/2015 (8C_535/2015)

Tribunal fédéral Ire Cour de droit social 12.08.2015 8C 535/2015 (8C_535/2015) Tribunale

federale I Corte di diritto sociale 12.08.2015 8C 535/2015 (8C_535/2015)

Sozialhilfe (Prozessvoraussetzung) | Gesundheitswesen & soziale Sicherheit

Bundesgericht Tribunal fédéral Tribunale federale Tribunal federal {T 0/2} 8C_535/2015

Urteil vom 12. August 2015 I. sozialrechtliche Abteilung Besetzung Bundesrichter

Ursprung, als Einzelrichter, Gerichtsschreiber Batz. Verfahrensbeteiligte A. _____,

Beschwerdeführer, gegen Einwohnergemeinde Münsingen, Sozialabteilung, Neue

Bahnhofstrasse 4, 3110 Münsingen, Beschwerdegegnerin. Gegenstand Sozialhilfe

(Prozessvoraussetzung), Beschwerde gegen den Entscheid des Verwaltungsgerichts des

Kantons Bern vom 9. Juli 2015. Nach Einsicht in den Entscheid des Verwaltungsgerichts

des Kantons Bern, Sozialversicherungsrechtliche Abteilung, vom 9. Juli 2015, mit dem in

Abweisung einer Beschwerde des A. _____ der Nichteintretensentscheid des

Regierungsstatthalteramtes Bern-Mittelland vom 24. März 2015 betreffend die am 9. März

2015 verfügte Verfahrensvereinigung der Einwohnergemeinde Münsingen bestätigt worden

ist, in die von A. _____ gegen den vorgenannten Entscheid beim Bundesgericht mit

Eingabe vom 3. August 2015 (Poststempel) erhobene Beschwerde, in Erwägung, dass eine

Beschwerde an das Bundesgericht gemäss Art. 42 Abs. 1 und 2 BGG u.a. die Begehren und

deren Begründung zu enthalten hat, wobei in der Begründung in gedrängter Form

darzulegen ist, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht verletzt; dies setzt voraus, dass

konkret auf die für das Ergebnis des angefochtenen Entscheids massgeblichen Erwägungen

der Vorinstanz eingegangen und im Einzelnen aufgezeigt wird, welche Vorschriften bzw.

Rechte und weshalb sie von der Vorinstanz verletzt worden sind (BGE 140 III 86 E. 2 S. 88

und 134 II 244 E. 2.1 f. S. 245 f.), dass die Beschwerde vom 3. August 2015 diesen

Mindestanforderungen offensichtlich nicht genügt, indem der Beschwerdeführer darin

keine rechtsgenügend begründeten Rügen gegen den angefochtenen kantonalen Entscheid

vom 9. Juli 2015 erhebt, in denen er sich hinreichend mit den entscheidwesentlichen

Ausführungen der Vorinstanz auseinandersetzen bzw. darlegen würde, weshalb das

kantonale Gericht mit seinen Erwägungen Recht verletzt resp. - soweit überhaupt

beanstandet - den Sachverhalt qualifiziert unrichtig oder als auf einer Rechtsverletzung

beruhend festgestellt haben sollte (vgl. Art. 95 ff. BGG), dass die Beschwerde erst recht

nicht die für eine Anfechtung von in Anwendung kantonalen Rechts bzw.

Verfassungsrechts ergangenen Entscheiden geltenden Voraussetzungen der qualifizierten

Rügepflicht (Art. 106 Abs. 2 BGG) erfüllt, indem namentlich nicht konkret und detailliert

anhand der Erwägungen des angefochtenen Entscheids dargelegt wird, welche verfassungsmässigen Rechte und inwiefern sie durch den kantonalen Entscheid verletzt worden sind (vgl. BGE 138 I 171 E. 1.4 S. 176; 135 V 94 E. 1 S. 95 und 134 II 244 E. 2.2 S. 246; je mit weiteren Hinweisen), dass im Übrigen die Eingabe des Beschwerdeführers zahlreiche unter Bezugnahme auf die Ausrichtung bzw. Ablehnung von Sozialhilfeleistungen vorgetragene Ausführungen enthält, welche - da vorliegend einzig die prozessuale Frage der Bestätigung des Nichteintretensentscheides vom 24. März 2015 durch die Vorinstanz zur Beurteilung ansteht - als materielle Gesichtspunkte nicht Gegenstand des letztinstanzlichen Verfahrens bilden können und daher zum Vornherein unzulässig sind (vgl. BGE 132 V 74 E. 1.1 und 125 V 503 E. 1 S. 505 mit Hinweisen), dass dereinst gegen den Endentscheid in der Sache wird Beschwerde erhoben werden können, dass demnach ein offensichtlich unzulässiges Rechtsmittel vorliegt, obwohl das Bundesgericht den Beschwerdeführer auf die Formerfordernisse von Beschwerden schon in mehreren früheren Verfahren ausdrücklich hingewiesen hat, dass deshalb im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 lit. b und Abs. 2 BGG auf die Beschwerde nicht einzutreten ist und in Anwendung von Art. 66 Abs. 1 Satz 2 BGG auf die Erhebung von Gerichtskosten verzichtet wird, dass dieses Urteil sofort ergehen kann, um einem Entscheid in der Sache nicht zu verzögern, erkennt der Einzelrichter: 1. Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten. 2. Es werden keine Gerichtskosten erhoben. 3. Dieses Urteil wird den Parteien, dem Verwaltungsgericht des Kantons Bern, Sozialversicherungsrechtliche Abteilung, und dem Regierungsstatthalteramt Bern-Mittelland schriftlich mitgeteilt. Luzern, 12. August 2015 Im Namen der I. sozialrechtlichen Abteilung des Schweizerischen Bundesgerichts Der Einzelrichter: Ursprung Der Gerichtsschreiber: Bätz

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.